



Information COVID-19 Lockerungsmaßnahmen ab 15.6.2020

Innsbruck, den 16.06.2020

Sehr geehrte Landesoberschützenmeister,

mit 15.6.2020 trat eine weitere COVID-19-Lockerungsverordnung, die auch den Sport betrifft, in Kraft.

Sport Austria (als Vertreter aller Sportfachverbände) konnte bis dato noch nicht alle Details mit den zuständigen Ministerien abklären und keine einheitliche Interpretation gewisser Punkte, wie dem §10b herstellen. Auch eine konsolidierte Fassung der aktuell gültigen Verordnung, die das Querlesen aus alter Verordnung und neuen Ergänzungen verhindern und somit zum einfacheren und klareren Verständnis beitragen würde, ist leider noch nicht im Rechtsinformationssystem unter www.ris.bka.gv.at abrufbar. Sobald es in diesen Angelegenheiten Erleichterungen bzw. neue Erkenntnisse gibt, wird Sport Austria diese veröffentlichen.

Die neue Verordnung weist folgende Adaptionen auf:

- In geschlossenen Räumlichkeiten muss nun kein Mund-Nasen-Schutz mehr getragen werden (ausgenommen ZuseherInnen bei Indoor-Veranstaltungen).
- SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 dürfen bei der Sportausübung den Abstand von zwei Metern unterschreiten, wenn ein verantwortlicher Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet hat und dessen Einhaltung laufend kontrolliert.
- Außerdem können bei Feriencamps und Jugendarbeit die Mindestabstände unterschritten werden, wenn ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt sowie die TeilnehmerInnen in Kleingruppen von maximal 20 Personen (BetreuerInnen nicht eingerechnet) gegliedert werden. Dieser Punkt muss jedoch noch mit den zuständigen Stellen bzgl. seines Geltungsumfangs und der Vorgehensweise erläutert werden.

Die bisherigen ÖSB-Empfehlungen bleiben aufrecht, da die Lockerungen keine praktikablen Änderungen erlauben. Einzig die 2m-Abstandsregel kann unter oben genannten Bedingungen unterschritten werden.

ÖSB-Empfehlungen

Der jeweilige Schießstandbetreiber ist für den sicheren Betrieb des Schießstandes allein verantwortlich. Dies inkludiert die Beachtung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, insbesondere auch jener, die im Zusammenhang mit der SARS-COVID-19-Pandemie ergangen sind und gegebenenfalls noch ergehen.

Seitens des ÖSB ergehen darüber hinaus für eine allfällige Öffnung in sportartspezifischer Ergänzung zu den jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften folgende Empfehlungen zur Öffnung der Schießstätten:

Partner des ÖSB



- a. Allgemein gültige Hygienemaßnahmen sind am Stand sicherzustellen und es sind entsprechende Hinweise an geeigneten, gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- b. Die allgemein geltenden Abstandsregeln sind einzuhalten; zwischen den einzelnen SchützInnen ist zumindest ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.
- c. Ein Anmeldesystem samt Dokumentation wann sich wer am Schießstand befunden hat, ist jederzeit zur Einschau bereitzuhalten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten).
- d. Es werden ausschließlich die eigenen Sportgeräte verwendet; die Verwendung von Leihwaffen und gemeinsam genutzten Sportutensilien ist zu vermeiden (Vermeidung von „Schmierinfektionen“).
- e. Desinfektionsmittel werden durch den Betreiber der Schießstätte in geeigneter Form und an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.
- f. Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.
- g. Einrichtungen wie Monitore, Bedienungselemente, usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.
- h. Die Dokumentation (Name, Uhrzeit, Datum, Endreinigung) über Standbenutzung durch den/die BetreiberIn liegt jederzeit einschaubereit auf.
- i. Informationen am jeweiligen Stand über die letzte Nutzung (Name, Datum, Uhrzeit, Endreinigung) werden sichergestellt.
- j. Ein Duschen an der Schießstätte ist zu unterlassen.
- k. Das Umkleiden möge nach Möglichkeit zu Hause erfolgen.
- l. Personen mit erhöhtem Risiko sollten den Schießstand nicht betreten.
- m. Eine Öffnung von Schießanlagen erfolgt zur Ausübung des Schießsportes. Wettbewerbe können nur unter Einhaltung aller aktuell gültigen Bestimmungen (z.B. Abstandsregeln, etc.) und oben genannter Empfehlungen durchgeführt werden.

Für die Durchführung von Veranstaltungen bitte ich Sie, den entsprechenden Absatz in der Verordnung zu beachten.

Partner des ÖSB



Hilfreiche Links mit wichtigen Informationen:

- [Verordnungstext bis 15. Juni](#) und [Verordnungsanpassungen seit 15. Juni](#)
- [Typische Fragen und Antworten rund um das Hochfahren des Sports inklusive eingearbeiteter Vorgaben der neuen Verordnung \(Aktualisierung erfolgt kontinuierlich\)](#)
- [Allgemeine und sportartenspezifische Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber](#)

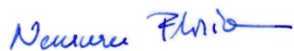
Für weitere Fragen können Sie sich auch an das Sportministerium wenden:

Hotline: Tel: +43 (1) 71606 - 665270 (Mo-Fr 9 bis 15 Uhr)

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Eine entsprechende News mit Links zu den wichtigsten Informationen und Handlungsempfehlungen wird auf der ÖSB-Website veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



ÖSB-Generalsekretär Mag. Florian Neururer

Partner des ÖSB

